

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN BEI INTERLAKEN

Reglement über das Mietamt

Die Gemeindeversammlung von Matten bei Interlaken

in Anwendung von Artikel 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)

b e s c h l i e s s t :

Artikel 1 Mietamt, Aufgabe, Sekretär, Verfahren

1 In der Gemeinde Matten besteht ein Mietamt. Dieses ist Schlichtungsbehörde im Sinne der Artikel 274a und 301 OR. Es erfüllt die ihm durch Gesetz, Verordnungen und Reglement übertragenen Aufgaben.

2 Die Sekretärin oder der Sekretär des Mietamtes berät die Parteien in Miet- und Pachtfragen. Sie bzw. er versucht, in miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten ausserhalb eines förmlichen Schlichtungsverfahrens unter den Parteien eine Einigung zu erzielen. Kommt keine Einigung zustande, werden die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung vor dem Mietamt vorgeladen.

3 Das Verfahren vor dem Mietamt richtet sich nach den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften. Soweit das Dekret vom 16. März 1995 über die Mietämter keine Verfahrensvorschriften enthält, wendet das Mietamt für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung an.

Artikel 2 Mitglieder

Das Mietamt besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern und dem Sekretär bzw. der Sekretärin. Zudem sind je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Sekretärin oder den Sekretär sowie zwei Ersatzleute für die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zu bezeichnen.

Artikel 3 Wahlen, Mitteilung, Veröffentlichung

1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Mietamtes.

2 Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und ihre Ersatzleute werden zu gleichen Teilen den stimmberechtigten Mieterinnen bzw. Mietern und Vermieterinnen bzw. Vermietern von Wohnungen entnommen. Soweit Vermieter- und Mieterverbände oder andere Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, bestehen, wird die Wahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und ihrer Ersatzleute auf deren Vorschlag vorgenommen.

3 Die Wahlen sind der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern mitzuteilen. Zudem veröffentlicht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter alle vier Jahre die Zusammensetzung des Mietamtes.

Artikel 4 Amtsdauer, Wiederwahl

- 1 Die Mitglieder des Mietamtes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Soweit Ersatzwahlen während der Amtsdauer erforderlich sind, erfolgen diese auf den Rest der laufenden Amtsperiode.
- 3 Die Mitglieder des Mietamtes und der Sekretär sind unbeschränkt wiederwählbar.

Artikel 5 Beschlussfähigkeit

Zur Verhandlung des Mietamtes ist die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden, von zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie der Sekretärin bzw. des Sekretärs erforderlich. Fehlt eines dieser Mitglieder, wird die Beschlussfähigkeit durch die Stellvertretung bzw. Ersatz sichergestellt (Art. 2).

Artikel 6 Kosten

Das Verfahren vor Mietamt ist kostenlos. Bei mutwilliger Prozessführung können jedoch der fehlbaren Partei Gebühren im Rahmen von 50 bis 1'000 Franken und die Auslagen des Mietamtes ganz oder teilweise auferlegt werden.

Artikel 7 Tätigkeitsbericht

Das Mietamt hat dem Appellationshof und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern sowie dem Gemeinderat von Matten alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Artikel 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Mietamtes beziehen die in Anhang II Art. 29 und 30 des Personalreglementes der Gemeinde Matten festgelegten Entschädigungen.

Artikel 9 Anschluss

Durch Vertrag können sich weitere Gemeinden dem Mietamt von Matten anschliessen, oder die Gemeinde Matten kann sich bei anderen Gemeinden anschliessen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern in Kraft.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1999 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten bescheinigt hiermit, dass das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1999 in der Gemeindeschreiberei aufgelegt war.

Matten, 11. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber: